

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz

Aufgrund des § 47 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) v. 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 7 – 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) v. 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und § 1 (3) des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThSchStG) v. 13.09.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. II 1990 S. 1153) in der Form der Neubekanntmachung v. 17.05.1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes v. 24.10.2001 (GVBl. S. 265)

sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates	Büttstedt	vom 02.09.96
2. des Gemeinderates	Effelder	vom 15.11.96
3. des Gemeinderates	Großbartloff	vom 22.08.96
4. des Gemeinderates	Küllstedt	vom 11.09.96
5. des Gemeinderates	Wachstedt	vom 22.08.96
6. der Gemeinschaftsversammlung	Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“	vom 02.03.09

schließen

die **Gemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt** – im Folgenden **Beteiligte** genannt – jeweils vertreten durch den Bürgermeister

und

die **Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“**, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

(1) Die Beteiligten übertragen die Ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ richtet im Sinne des § 1 des Thüringer Schiedsstellengesetzes eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Obereichsfeld“ ein.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes im Bereich der Beteiligten auszuüben.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich, und ansonsten wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle den jeweiligen Bürgermeister der Beteiligten zu informieren.

§ 2 Errichtung der Schiedsstelle

- (1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ errichtet. Amtssitz ist Küllstedt.
- (2) Das Amtsschild für die Schiedsstelle mit Landeswappen trägt die Aufschrift „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Obereichsfeld“ und ist am Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ angebracht.
- (3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft Westerwald-Obereichsfeld“ im unteren Halbbogen.

§ 3 Wahl der Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson und deren Stellvertreter werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ gewählt.
- (2) Vor der Wahl hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Eignung der Kandidaten entsprechend der Vorschrift des § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes zu prüfen. Bei Beanstandungen kann der Kandidat nicht zur Wahl gestellt werden.
- (3) Nach der Wahl und deren Annahme durch die Gewählten hat der Gemeinschaftsvorsitzende den Direktor des Amtsgerichtes in geeigneter Weise über das Ergebnis der Wahl und die Personen der Gewählten zu informieren, damit diese nach § 5 und § 6 des Thüringer Schiedsstellengesetzes bestätigt und auf ihr Amt verpflichtet werden können.
- (4) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich nach Bestandskraft der Verfügung (§ 5 Abs. 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes) eine Neuwahl zu veranlassen.
- (5) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 4 Sachkosten, Gebühren und Ordnungsgelder

- (1) Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 des Thüringer Schiedsstellengesetzes trägt die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“. Die Einnahmen nach § 54 des Thüringer Schiedsstellengesetzes, die nicht der Schiedsperson zustehen, erhält die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“.
- (2) Sind alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ an dieser Zweckvereinbarung beteiligt, werden die Nettokosten der Schiedsstelle über die Umlage den Beteiligten in Rechnung gestellt. Sind nicht alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ an dieser Zweckvereinbarung beteiligt, werden die Nettokosten der Schiedsstelle den verbliebenen Beteiligten analog § 12 (1) in Rechnung gestellt, d. h., jede beteiligte Gemeinde trägt einen Anteil nach ihrer auf volle Tausend aufgerundeten Einwohnerzahl.

§ 5 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie kann von jeder Beteiligten oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Beteiligter hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den anderen Beteiligten und der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ nicht auf.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ und den Beteiligten bzw. der Schiedsstelle entstehen, entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame zu ändern, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büttstedt, den 12.12.2008

(Siegel)

Degenhardt
(Bürgermeister)

Effelder, den 20.03.2009

(Siegel)

Dr. Lange
(Bürgermeister)

Großbartloff, den 14.11.2008

(Siegel)

König
(Bürgermeister)

Küllstedt den 18.12.2008

(Siegel)

Tasch
(Bürgermeisterin)

Wachstedt, den 18.12.2008

(Siegel)

Lins
(Bürgermeister)

Küllstedt, den 02.03.2009

(Siegel)

Vogt
(Gemeinschaftsvorsitzender)